Innere Verwaltung. Verbesserung der Rechtsverfassung.

Seitdem der Herzog mit dem Kaiser Frieden geschlossen hatte, bietet seine ganze lange Regierung keine bedeutenden Ereignisse mehr dar. Zwar sehen wir ihn fleißig die Reichstage bereisen und an den Zeitereignissen lebhaften Anteil nehmen. Er hilft den Passauer Vertrag 1552 vermitteln. Und als der Kaiser darauf zum letzten Male gegen Frankreich zu Felde zieht, schließt er zu Heidelberg 1553 mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz, sowie mit dem Herzog Christian von Württemberg ein Bündnis zur gemeinsamen Verteidigung ihrer Lande. Aber obwohl unser Gewährsmann *(Teschenmacher)* uns versichert, dass er namentlich durch dieses Bündnis ein sehr großes Ansehen bei allen Fürsten erlangt habe, so finden wir doch keine Spur davon, dass er irgend einen erheblichen Einfluss auf den Gang der Begebenheiten ausgeübt habe, und seine Wirksamkeit als Reichsfürst erscheint ziemlich unbedeutend. Auch bot der friedliche Zustand, dessen sich Deutschland unter der Reichsverwaltung der Kaiser Ferdinand von 1558–1564, und Maximilian dem Zweiten von 1564-1576 im Ganzen erfreute, wenige Gelegenheit, sich besonders hervorzutun. Und die bewegteren Tage Rudolf des Zweiten fanden den Herzog bereits in einem Zustand körperlicher und geistiger Schwäche, der jedes kräftigere Auftreten unmöglich machte. Wie wenig glänzend aber auch Wilhelms Regierung, von dieser Seite betrachtet, erscheinen mag, so gebührt ihr doch das Lob, mit landesväterlicher Sorgfalt der Untertanen Wohlfahrt nach Kräften gefördert zu haben. Schon die Umsicht, mit welcher der Herzog den Ausbrüchen des Hasses der beiden feindlichen Glaubens-Parteien in seinen Landen vorzubeugen und eine gegenseitige, freundliche Duldung zu erzielen wusste, verdient in hohem Masse Anerkennung. Ein ebenso großes Verdienst um sein Volk erwarb sich der wohlwollende Fürst durch eine durchgreifende Verbesserung des Gerichtswesens. Es war in der Tat ein schwieriges Geschäft, für die allmählich zu einem Ganzen vereinigten Lande, deren jedes seine eigenen Rechte und Gewohnheiten hatte, eine allgemein gültige Rechtsordnung zu finden, die Alles berücksichtigte und Jedem genügte. Die Mängel und Unvollkommenheiten des Vorhandenen wurden zwar von den Ständen erkannt; aber dennoch wollte Jeder das Neue nach seiner Art, und die Vorschläge des Herzogs fanden wenig Beifall. Der Fürst erkannte indessen, dass auf solche Weise nimmer zum Ziel zu gelangen sei. Und als auf dem Landtage 1554 den Ständen endlich die neue Rechtsordnung vollständig vorgelegt wurde und abermals tausend Bedenken und Gegenreden erhoben wurden, beendete Wilhelm die zwistigen Erörterungen durch die männliche Erklärung „ich bin Fürst und Herr und mir steht es zu, Rechtssatzungen zu geben. Ich werde mir nimmer die Hand schließen lassen“. --- Jetzt musste der Widerspruch vor dem fürstlichen Willen verstummen und die Rechtsordnung ward eingeführt. Sie wurde in der Folge noch einmal durchgesehen und in manchen Stücken verändert. Im Ganzen aber blieb sie in Geltung, dem Lande zu nicht geringem Segen.

Quelle: Deutsche Fotothek

Gedenkmünze des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen zum Passauer Vertrag von 1552 und Augsburger Religionsfrieden